

Tamara Jugov
*Geltungsgründe
globaler
Gerechtigkeit*

Geltungsgründe globaler Gerechtigkeit

Tamara Jugov ist Professorin für Praktische Philosophie am Institut für Philosophie der Technischen Universität Dresden.

Tamara Jugov

Geltungsgründe globaler Gerechtigkeit

Campus Verlag
Frankfurt/New York

ISBN 978-3-593-50778-1 Print
ISBN 978-3-593-43712-5 E-Book (PDF)
ISBN 978-3-593-45934-9 E-Book (EPUB)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

Copyright © 2024. Alle Rechte bei Campus Verlag GmbH, Frankfurt am Main.

Umschlaggestaltung: Campus Verlag GmbH, Frankfurt am Main.

Satz: le-tex xerif

Gesetzt aus der Alegreya

Druck und Bindung: Beltz Grafische Betriebe GmbH, Bad Langensalza

Beltz Grafische Betriebe ist ein klimaneutrales Unternehmen (ID 15985–2104-1001).

Printed in Germany

www.campus.de

Inhalt

Einleitung	11
1 Auf der Suche nach einer realistischen Utopie	27
1.1 Einleitung	27
1.2 Konturen eines Gerechtigkeitsbegriffs	31
1.3 Die Diskussion um ideale und nichtideale Theorie	36
1.4 Praxisabhängige und praxisunabhängige Gerechtigkeitsatheorien	43
1.5 Kriterien	54
1.5.1 Das Problem der unzulässigen Idealisierung	56
1.5.2 Das Problem der übermäßigen Abstraktion	65
1.6 Fazit	75
2 Kants praxisabhängiges und Lockes praxisunabhängiges Gerechtigkeitskonzept	79
2.1 Einleitung	79
2.2 Lockes praxisunabhängiges Gerechtigkeitskonzept	85
2.2.1 Lockes normativer Geltungsgrund	86
2.2.2 Lockes Gerechtigkeitskonzeption: Zur moralischen Lösung der Verteilungsfrage	87
2.2.3 Politische Institutionen im Locke'schen Paradigma	92
2.2.4 Die libertäre Abstraktion von den Umständen der Politik	95
2.2.5 Die libertäre Abstraktion von sozialen Strukturen	101
2.3 Kants praxisabhängiges Gerechtigkeitskonzept	106
2.3.1 Der normative Geltungsgrund von Kants Gerechtigkeitskonzept	108

2.3.2	Der empirische Geltungsgrund von Kants Gerechtigkeitskonzept	124
2.3.3	Politische Institutionen im kantischen Paradigma	144
2.4	Fazit	164
3	Gegen praxisunabhängige Gerechtigkeitskonzepte	167
3.1	Einleitung	167
3.2	Das begründungstheoretische Argument gegen praxisunabhängige Gerechtigkeitskonzepte	174
3.2.1	Abstraktion von den objektiven Umständen der Gerechtigkeit	174
3.2.2	Abstraktion von den Umständen der Politik	179
3.3	Das machttheoretische Argument gegen praxisunabhängige Gerechtigkeitskonzepte	184
3.3.1	Simon Caneys interaktionaler Kosmopolitismus	186
3.3.2	Die Abstraktion von kausaler Verantwortung	188
3.3.3	Die Abstraktion von strukturellen Überschüssen individuellen Handelns	193
3.3.4	Positive Pflichten: Epistemische und machttheoretische Probleme	196
3.4	Das institutionentheoretische Argument gegen praxisunabhängige Gerechtigkeitskonzepte	203
3.5	Fazit	210
4	Gegen praxisabhängige staatszentrierte Gerechtigkeitskonzepte ...	213
4.1	Einleitung	213
4.2	Praxisabhängige staatszentrierte Positionen in der Diskussion um die Geltungsreichweite von Gerechtigkeitspflichten	218
4.2.1	Abgrenzung zu kommunitaristisch-nationalistischen Positionen	219
4.2.2	Normativer Individualismus und die begründungstheoretische Rolle von Institutionen	221
4.3	Kooperationsbasierte praxisabhängige Ansätze	227
4.3.1	Staatszentrierte kooperationsbasierte Ansätze	227
4.3.2	Was ist Kooperation? Drei Definitionen	229

4.3.3	Ein Problem für alle kooperationsbasierten Ansätze: Kooperationsdilemmata	243
4.3.4	Die konditionale Natur von Reziprozitätspflichten	248
4.4	Zwangsbasierte praxisabhängige Ansätze	253
4.4.1	Staatszentrierte zwangsbasierte Ansätze	256
4.4.2	Warum nur staatlicher Zwang Gerechtigkeit begründet: Normative Idealisierungen	258
4.4.3	Empirischer Geltungsgrund und Realisierungsbedingungen: Eine Verwechslung	262
4.5	Fazit	267
4.5.1	Warum politische Institutionen kein empirischer Geltungsgrund der Gerechtigkeit sind	267
4.5.2	Inwiefern politische Institutionen eine Realisierungsbedingung der Gerechtigkeit sind: Erste Hinweise	268
5	Kosmopolitische zwangsbasierte Gerechtigkeitskonzepte	273
5.1	Einleitung	273
5.2	Wie genau begründen Zwangspraktiken soziale Gerechtigkeit mit?	278
5.3	Zwang: Begriffliche Vorüberlegungen	282
5.3.1	Der normative Geltungsgrund zwangsbasierter Ansätze: Freiheit	283
5.3.2	Positive und negative Freiheit: Die Freiheitsparameter X, Y und Z	283
5.3.3	Zur Natur verschiedener Freiheitshindernisse	287
5.4	Interaktionaler Zwang: Drei Konzeptionen	291
5.4.1	Die moralisierte Schadenskonzeption von Zwang	292
5.4.2	Die deskriptive Schadenskonzeption von Zwang	297
5.4.3	Die Intentionskonzeption von Zwang	304
5.5	Von interaktionalen zu strukturellen Zwangskonzeptionen	309
5.6	Struktureller Zwang: Drei Konzeptionen	314
5.6.1	Pogges impositionsbasierter Ansatz	314
5.6.2	Valentinis systemisches Zwangskonzept	322
5.6.3	Julius' kollektiv erweiterte Framingpraktik	325
5.7	Struktureller Zwang und Gerechtigkeit: Ein Dilemma	328

5.8	Fazit: Vom Zwangs- zum Machtparadigma	332
6	Soziale Macht als erster Gegenstand der Gerechtigkeit	339
6.1	Einleitung	339
6.2	Zum Machtbegriff	344
6.3	Zur Ontologie sozialer Macht	348
6.3.1	Soziale Macht als Einschränkung	349
6.3.2	Zur Produktivität sozialer Macht	352
6.3.3	Zur Potentialität sozialer Macht	358
6.3.4	Zur Reflexivität sozialer Macht	363
6.4	Soziale Macht: Ein Definitionsvorschlag	373
6.4.1	Zum strukturellen Charakter sozialer Macht	376
6.4.2	Robuste und episodische Varianten interpersonaler sozialer Macht	390
6.4.3	Zum »Doppelcharakter« sozialer Macht	399
6.4.4	Meta-Macht (Macht zweiter Ordnung)	406
6.5	Fazit: Macht und Gerechtigkeit	410
7	Für ein beherrschungs-basiertes praxisabhängiges Gerechtigkeitskonzept	413
7.1	Einleitung	413
7.2	Das interpersonale Beherrschungsparadigma	417
7.2.1	Das neorepublikanische Beherrschungsparadigma	417
7.2.2	Das diskursethische Beherrschungsparadigma	423
7.2.3	Von der Macht zur Beherrschung: Das Willkürkriterium	427
7.3	Kritik am interpersonalem Beherrschungsparadigma	436
7.3.1	Probleme der Überinklusion: Warum das interpersonale Paradigma einen zu weiten Beherrschungsbegriff aufweist	438
7.3.2	Probleme der Unterinklusion: Warum das interpersonale Paradigma einen zu engen Beherrschungsbegriff aufweist	442
7.3.3	Wer beherrscht: Akteur:innen oder Strukturen?	444
7.3.4	Drei blinde Flecken des interpersonalem Beherrschungsparadigmas	451
7.4	Für eine strukturelle kantische Konzeption von Beherrschung	460

7.4.1	Strukturell ko-konstituierte interpersonale Beherrschung	460
7.4.2	Systemische Beherrschung	477
7.4.3	Kollektive Machtlosigkeit	489
7.5	Normativer Geltungsgrund	494
7.5.1	Nichtbeherrschung als normative Autorität	496
7.5.2	Das objektive Willkürkriterium und das Institutionalisierungsgebot	503
7.5.3	Globale Nichtbeherrschung?	511
7.5.4	Die individuelle Pflicht zur Nichtbeherrschung und politische Verantwortung	522
7.6	Einwände	533
7.6.1	Einwand 1: Der Redundanzeinwand	533
7.6.2	Einwand 2: Warum begründet episodische Macht keine Gerechtigkeitsprobleme?	538
7.6.3	Einwand 3: Das Nothilfeargument	541
7.6.4	Einwand 4: Status-quo-Einwand (oder: Zur Autonomie einer politischen Gerechtigkeitstheorie)	546
7.7	Fazit	552
8	Fazit	557
8.1	Vermeidung unzulässiger Idealisierungen	557
8.2	Vermeidung übermäßiger Abstraktion	561
	Dank	569
	Literatur	573

Einleitung

»Es ist in der gantzen Welt nichts so heilig als das Recht anderer Menschen, dieses ist unantastbar, unverletzbar. [...] Das gröste und mehreste Elend der Menschen *beruht mehr* auf der Ungerechtigkeit der Menschen als auf dem Unglück. [...] Man kann mit Antheil haben an der allgemeinen Ungerechtigkeit, wenn man auch keinem nach den bürgerlichen Gesetzen und Einrichtungen Unrecht thut. Wenn man nun einem Elenden eine Wohlthat erzeigt, so hat man ihm nichts umsonst gegeben, sondern man hat ihm das gegeben, was man ihm durch eine allgemeine Ungerechtigkeit hat entziehen helfen. Denn wenn keiner die Güter des Lebens nicht möchte mehr an sich ziehen wie der andere, so wären keine Reichen aber auch keine Armen, demnach sind selbst die Handlungen der Gütigkeit, Handlungen der Pflicht und Schuldigkeit, die aus dem Recht anderer entspringen.«¹

Dieses Buch beschäftigt sich mit der metatheoretischen Frage danach, *wie* wir über Fragen globaler Gerechtigkeit nachdenken sollten. Damit geht es hier also nicht primär um die substanzielle Frage, *worin* genau globale Gerechtigkeit besteht. Dies mag zunächst enttäuschend sein, denn globale Ungerechtigkeiten gehören zu den drängendsten Problemen unserer Zeit. Die Wiederkehr internationaler Kriege, die Auswirkungen des Klimawandels und der globalen Corona-Pandemie sowie die weltweiten Flucht- und Migrationsbewegungen haben auch in den Ländern des globalen Nordens deutlich gemacht, was die Bewohner:innen² des globalen Südens schon längst wissen: Die Welt befindet sich in einem andauernden Krisenmodus. Die Auswirkungen dieser Krisen sind jedoch sehr ungleich verteilt. So entziehen die Folgen des anthropogenen Klimawandels den Bäuer:innen im subsaharischen Afrika ihre Lebensgrundlage und stellen sie vor

1 Kant, 2004: 282 ff.

2 Ich gendere in dieser Arbeit mit Doppelpunkt. Auch dort, wo ich allein die männliche oder weibliche Form oder Funktionsbezeichnung gebrauche, sind stets Vertreter:innen aller Geschlechter gemeint.

die Entscheidung, Hunger zu leiden oder zu fliehen. Dagegen bauen die Bewohner:innen des globalen Nordens höhere Deiche und größere Flutabfangbecken und schließen teure Versicherungen für ihre von Waldbränden bedrohten Häuser ab. Dies ist zwar kostspielig und unangenehm, aber immer noch besser, als seine Kinder unterernährt zu wissen oder seiner Heimat, die mit der eigenen Lebensgeschichte, Kultur und Tradition unauslöschlich verbunden ist, den Rücken kehren zu müssen. Auch die immensen Leiden und ökonomischen Kosten zwischenstaatlicher und innerstaatlicher Konflikte sind global ungleich verteilt. Von dem unfassbaren Leid der direkten Opfer und der Flüchtlinge einmal abgesehen, treffen beispielsweise die aus dem russischen Angriffskrieg resultierenden steigenden Weizen- und Energiepreise Menschen und Länder auf der ganzen Welt in sehr unterschiedlichem Maße und sind auch innerhalb einzelner Staaten noch ungleich verteilt.

Aber nicht nur die Effekte dieser neueren Katastrophen scheinen auf den ersten Blick ungerecht. Bereits seit den 1970er Jahren ist die extreme globale Ungleichverteilung von Lebenschancen und Ressourcen in das Bewusstsein vieler Menschen gerückt. Da sich Fernsehgeräte in den 1960er und 70er Jahren zu einem Massenmedium entwickelt haben, dringen die Bilder von unterernährten Kindern und den Opfern fürchterlicher Hungersnöte mittlerweile bis in jedes Wohnzimmer des globalen Nordens vor. Und weil die Vereinten Nationen in den 1990er Jahren die Realisierung von Millenniumszielen ausrief, kann heute niemand mehr behaupten, von der globalen Ungleichverteilung von Einkommen, Eigentum und Wohlstand sowie von den fürchterlichen Folgen der globalen Armut nichts zu wissen.

In die akademische Philosophie hat das Problem der weltweiten Armut spätestens mit Peter Singers berühmten Artikel »Famine, Affluence and Morality« Einzug gehalten.³ Wenn wir individuelle moralische Pflichten haben, menschliches Leid zu verhindern, sind wir dann, so fragt Singer, nicht auch dazu verpflichtet, uns viel vehementer für die Abschaffung globaler Armut einzusetzen, als wir dies bisher tun? Von Singers Fokus auf individualmoralischen Fragen ging die Debatte dann schnell zu Fragen der globalen Gerechtigkeit über. Gerechtigkeitsfragen, so können wir vorläufig festhalten, beschäftigen sich mit der Frage nach der gerechtfertigten Verteilung eines Distribuendums unter einer Menge an Personen. Und ganz gleich welches relevante Distribuendum wir dabei annehmen – ob materia-

³ Singer, 1972.

le Güter und Ressourcen, die Chance auf Wohlfahrt oder gesellschaftliche Grundgüter –,⁴ klar ist in jedem Fall, dass dieses global betrachtet extrem ungleich verteilt ist. So legt der Global Wealth Report des Bankinstituts Credit Suisse von 2022 offen, dass das reichste Prozent der Weltbevölkerung 45,8 Prozent des weltweiten Vermögens besitzt. Dagegen besitzen die ärmsten 52,5 Prozent der Weltbevölkerung gemeinsam nur 1,2 Prozent des globalen Vermögens.⁵ Und die Schere zwischen Arm und Reich geht immer weiter auseinander: Während Milliarden von armen Menschen angesichts stark steigender Nahrungsmittelpreise täglich um ihr Überleben kämpfen, hat sich die Zahl der Milliardär:innen in der letzten Dekade verdoppelt. In einem Brief an den Vorsitzenden der Vereinten Nationen und den Präsidenten der Weltbank monieren Ökonom:innen und Politiker:innen um Jayati Ghosh, Joseph Stiglitz and Thomas Piketty im Sommer 2023, dass die Welt ihre 2015 beschlossenen SDG-10-Ziele aus den Augen verloren habe. Die globale Ungleichheit wächst, zwischen 2019 und 2020 sogar so schnell wie nie seit dem Zweiten Weltkrieg. Sowohl die Gruppe der extrem Armen als auch die Gruppe der Superreichen hat sich in den letzten 25 Jahren vergrößert. Diese extreme Ungleichheit kann für die Welt schon aus prudentiellen Gründen nicht gut sein. Wie Stiglitz und seine Mitstreiter:innen kritisieren, zerstöre globale Ungleichheit Vertrauen, korrodiere Politik, schwäche den Multilateralismus, unterminiere den ökonomischen Wohlstand und verhindere das Doppelziel, die Armut zu beenden und die Klimakatastrophe abzuwehren.⁶

Aber ist diese extreme Ungleichheit nicht auch aus prinzipiellen Gründen zu kritisieren? Stellt sie ein Gerechtigkeitsproblem dar, das heißt, schulden die Superreichen und die Bewohner:innen wohlhabender OECD-Staaten den Bewohner:innen weit entfernter Länder nicht auch Gerechtigkeitspflichten? Diese Frage ist deshalb brisant, weil Gerechtigkeitspflichten besonders starke und schwerwiegende Pflichten sind. Gerechtigkeitspflichten werden von vielen Theoretiker:innen für nichtoptionale und sozial erzwingbare moralische Handlungsgründe gehalten, also für solche Pflichten, die gegen den Willen der Betroffenen mit Zwang durchgesetzt werden

4 Rawls' Definition »gesellschaftlicher Grundgüter« findet sich in Rawls, 1979: 83 ff. sowie 112 ff. Das Distribuendum von »Chancen auf Wohlfahrt« schlägt Arneson vor in Arneson, 1989.

5 Credit Suisse Research Institute, 2022, <https://www.credit-suisse.com/about-us/en/reports-research/global-wealth-report.html>, zuletzt abgerufen am 5. Januar 2024.

6 Stiglitz u. a., 2022, vgl. <https://equalshope.org/index.php/2023/07/17/setting-serious-goals-to-combat-inequality>, zuletzt abgerufen am 5. Januar 2023.

dürften.⁷ In Bezug auf ihren Inhalt verstehen viele Gerechtigkeitstheorien sie als Pflichten mit relationalem oder komparativem Inhalt – also so, dass sie nicht einfach nur fordern, dass jeder Mensch genug zum Leben hat, sondern uns zu einem Handeln mit dem Ziel der Herstellung substanzieller Gleichheit verpflichten.⁸ Die meisten politischen Philosoph:innen gehen davon aus, dass solche starken Gerechtigkeitspflichten innerhalb von Staaten gelten (auch wenn sie dort de facto natürlich nicht immer umgesetzt sind). Aber greifen sie auch global? Müssten beispielsweise deutsche Staatsbürger:innen dazu gezwungen werden, ihren Wohlstand auf weltweiter Ebene umzuverteilen? Oder bestehen in Bezug auf globale Probleme keine derartig starken Gerechtigkeitspflichten, sondern nur schwächere, etwa die zur humanitären Hilfe? Um diese Fragen ist innerhalb der politischen Philosophie in den letzten 30 Jahren eine zunehmend heftig geführte Debatte entbrannt. Dabei stand primär die Frage nach der *Geltungsreichweite* von Gerechtigkeitspflichten im Mittelpunkt. Diese untersucht, welche Personen über Gerechtigkeitsansprüche und korrelierende Gerechtigkeitspflichten miteinander verbunden sind.⁹

Vertreter:innen *kosmopolitischer Ansätze* behaupten dabei, dass Gerechtigkeitsprobleme global existieren und die korrespondierenden Gerechtigkeitspflichten daher auch eine globale Reichweite hätten.¹⁰ Diesen Ansätzen zufolge schulden wir also auch weit von uns entfernt lebenden Bewohner:innen anderer Länder starke Gerechtigkeitspflichten. Aus ihrer Grundprämisse eines normativen Individualismus¹¹ folgern sie, dass die Verteilung basaler Grundgüter und Lebenschancen *einzelnen Personen* gegenüber gerechtfertigt werden müsse, und gestehen staatlichen Grenzen in diesem Begründungsprozess keine für Gerechtigkeitsfragen normative Relevanz zu. Denn die politische Zugehörigkeit zu einem Staat sei »just one further deep contingency«, ein moralisch ebenso arbiträrer Umstand wie

7 Diese Eigenschaften des Gerechtigkeitsbegriffs sind zwar weithin akzeptiert, aber nicht vollkommen unumstritten. Ich entwickle beide Eigenschaften ausführlicher in Kapitel 1.2.

8 Dagegen vertreten Nonegalitarist:innen die Position, Gerechtigkeit bestehe darin, dass jede Person »genug« haben sollte. Solche Suffizienzmetriken vertritt beispielsweise Frankfurt, 2000; zu einem Überblick vgl. Krebs, 2000.

9 Mit dem Begriff der Geltungsreichweite übersetze ich die englische Bezeichnung »scope of justice«. Zu der hier vorgeschlagenen Definition vgl. Abizadeh, 2007: 323.

10 Für die kosmopolitische Geltungsreichweite von Gerechtigkeitspflichten argumentieren unter anderem Caney, 2005, Pogge, 1989 und Beitz, 1999.

11 Zur Definition eines normativen Individualismus vgl. Pogge, 1992a: 48–49.

unsere Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (etwa Klasse, Geschlecht oder *race*).¹²

Dagegen betonen Vertreter:innen *staatszentrierter Ansätze*, dass der volle Umfang von Gerechtigkeitspflichten nur innerhalb von Staaten geschuldet werde, jedoch nicht global greife. Staatszentrierte Ansätze schränken also die Reichweite von Gerechtigkeitsprinzipien auf den nationalen Kontext ein und verstehen Gerechtigkeitspflichten als Pflichten, die lediglich zwischen Staatsbürger:innen existierten.¹³ Zwar akzeptieren sie zumeist, dass wir moralisch begründete globale Hilfs- oder Notfallpflichten haben – etwa die, in Bezug auf globale Armut oder bei Naturkatastrophen in weit entfernten Ländern zu helfen –, gehen aber davon aus, dass es echte Gerechtigkeitspflichten nur innerhalb von Nationalstaaten gibt.

Bestehen Pflichten sozialer Gerechtigkeit also nur innerhalb von Staaten oder weltweit? In der Frage nach deren korrekten Geltungsreichweite stehen sich kosmopolitische und staatszentrierte Ansätze unversöhnlich gegenüber. Staatszentrierte Ansätze halten kosmopolitische Theorien für zu abstrakt und abgehoben. Sie entsprächen den tatsächlichen Intuitionen vieler Menschen nicht: Die meisten Bewohner:innen wohlhabender europäischer Staaten fänden es zwar intuitiv plausibel, durch Sozialabgaben und Steuern nationale Solidarsysteme wie beispielsweise die Arbeitslosenversicherung mitzutragen, und scheinen diese Umverteilungsleistung durchaus als eine starke Gerechtigkeitspflicht zu akzeptieren.¹⁴ Die Vorstellung, dass wir nicht nur unseren Mitbürger:innen, sondern *allen* Menschen Gerechtigkeitspflichten schuldeten, scheine hingegen auf deutlich weniger Unterstützung zu stoßen. Dagegen haben kosmopolitische Theoretiker:innen kritisiert, dass die Philosophie ja eben nicht die Welt beschreibe, die wir vorfinden, sondern normative Prinzipien entwickle, die uns sagen, wie eine gerechte Welt aussehen würde. Daher kritisieren sie, dass staatszentrierte Positionen ein modernes Äquivalent zum mittelalterlichen Feudalismus verteidigten. So vergleicht beispielsweise Joseph Carens die staatsbürgerschaftliche Zugehörigkeit in liberalen Demokratien mit den Privilegien des Adels im Mittelalter: »Citizenship in Western liberal democracies is the modern equi-

12 Pogge, 1989: 247; vgl. auch Caney, 2005: 107–115.

13 Für die Begrenzung distributiver Gerechtigkeitspflichten auf den innerstaatlichen Kontext argumentieren unter anderem Rawls, 2002, Nagel, 2005 und Sangiovanni, 2007.

14 Den notwendigen Bezug von Gerechtigkeits-theorien zu de facto vorhandenen Intuitionen betont Miller, 1999: 61.

valent of feudal privilege – an inherited status that greatly enhances one's life chances.«¹⁵ Staatszentrierte Positionen hätten die liberale Grundprämisse des normativen Individualismus aufgegeben und damit nicht nur den moralischen Kern von Gerechtigkeitstheorien stillschweigend verraten, sondern sich auch der Inkonsistenz schuldig gemacht, so die kosmopolitische Kritik.

Um einen Ausweg aus dieser Sackgasse zu finden, verschiebt dieses Buch den Fokus der Diskussion: Anstatt nach der Geltungsreichweite von Gerechtigkeitspflichten zu fragen, also danach, *mit wem* uns diese verbinden sollten, gehe ich in diesem Buch der Frage nach, *warum* wir glauben, bestimmten Personen Gerechtigkeitspflichten zu schulden. Dies nenne ich die Frage nach dem *Geltungsgrund* der Gerechtigkeit (in der englischsprachigen Literatur »grounds of justice« genannt).¹⁶ Eine Antwort auf diese Frage verspricht auch eine tiefere Erklärung dafür, *warum* wir glauben, entweder nur unseren Mitbürger:innen oder aber Personen weltweit starke und mit Zwang durchsetzbare Gerechtigkeitspflichten zu schulden. Damit dreht sich dieses Buch also nicht um die substanzielle und konkrete Frage danach, was beispielsweise deutsche Staatsbürger:innen wem aus Gründen der Gerechtigkeit schulden. Stattdessen geht es um die metatheoretische Frage, *wie wir darüber nachdenken* sollten, was die Bewohner:innen reicher Länder oder die Inhaber:innen bestimmter ökonomischer Positionen den Bewohner:innen armer Länder aus Gründen der Gerechtigkeit schuldig sind.

Eine solche Fokusverschiebung ist notwendig, da die philosophische Debatte um globale Gerechtigkeit in den letzten Jahren noch auf andere Art und Weise unter Druck geraten ist. So betrifft ein zentraler, vor allem gegen sogenannte kantische Gerechtigkeitskonzepte erhobener Vorwurf deren vermeintlichen Utopismus. Von Immanuel Kant und John Rawls inspirierte Gerechtigkeitstheorien hätten sich, so die Kritik, in utopischen und transzendentalen Höhen verloren, anstatt normative Orientierung für nichtideale reale und drängende Problemlagen zu liefern.¹⁷ In diesem Sinne hat beispielsweise Amartya Sen einem kantischen Kontraktualismus – den er am prominentesten in John Rawls' Gerechtigkeitstheorie vertreten sieht – vorgeworfen, er kapriziere sich auf das Design komplexer institutioneller

15 Carens, 1995: 332, vgl. zu ähnlichen Argumenten Beitz, 1999 und Pogge, 2011.

16 Vgl. Sangiovanni, 2007, 2008, 2012c und 2016. Dieser Terminologie folgen beispielsweise Risse, 2008 und 2012, Valentini, 2011a, Tan, 2012 und Jugov, 2017a.

17 Vgl. Mason, 2004; Farrelly, 2007; Robeyns, 2007; Sen, 2006 und 2009; Geuss, 2008; Simmons, 2010.

Arrangements, anstatt dringend benötigte komparative Orientierung für nichtinstitutionelle Problemlagen zu bieten.¹⁸

Noch allgemeiner hat eine Reihe von Theoretiker:innen ganz unterschiedlicher Provenienz beklagt, dass kantische Gerechtigkeitskonzepte »das Politische« der politischen Philosophie verkennen würden, weil sie moralisch apriorischen Prinzipien Vorrang vor den agonistischen und konfliktuellen Eigenschaften der politischen Sphäre einräumten und damit hoffnungslos idealisierend, moralisierend oder gar ideologisch seien.¹⁹ Als Folge würden sie Gerechtigkeit im Sinne einer »angewandten Moralphilosophie« theoretisieren.²⁰ Dabei würde die Existenz eines Nationalstaats westlicher Prägung von solchen Gerechtigkeitstheorien implizit oder explizit vorausgesetzt und dieser somit stillschweigend reifiziert – während es auf globaler Ebene offensichtlich an Äquivalenten zu einer solchen politischen Autorität fehle, denn schließlich stellen die Vereinten Nationen keinen Weltstaat dar, und auch globale Schiedsgerichte und völkerrechtliche Regulierungen bilden nur einen gewissen Teil des Funktionsspektrums nationaler politischer Institutionen ab. Außerdem lauere hier, so der Vorwurf weiter, die Gefahr, Theorien, die letztlich als Antwort auf eine ganz besondere historische Situation verstanden werden müssten, fälschlich zu universalisieren und dem Rest der Welt im Duktus einer eurozentrischen und epistemischen Arroganz überzustülpen.²¹

Solche Bedenken nimmt die vorliegende Arbeit zum Ausgangspunkt ihrer Überlegungen. Aus diesem Grund wählt sie einen metatheoretischen Fokus und fragt danach, welchen Grad an Realismus oder Utopismus eine überzeugende Theorie der Gerechtigkeit besitzen sollte. Vereinfacht gesagt identifiziert sie als den zentralen Streitpunkt in der Diskussion um den Geltungsgrund der Gerechtigkeit die Frage, inwiefern auch empirischen Praktiken eine begründende Funktion im Hinblick auf die Existenz von Gerechtigkeitsproblemen und -pflichten zukommt.

18 Weiter beklagt Sen, dass etwa John Rawls' Fokussierung auf »transzendente« institutionelle Arrangements unseren Blick allein auf die Identifizierung vollständig perfekter institutioneller Arrangements lenken würde; vgl. Sen, 2009: 9–27 sowie 96 ff.

19 Zu Einwänden dieses Typs vgl. Williams, 2005, Geuss, 2008, Galston, 2010, Mills, 2005, Mouffe, 2007 sowie Newey, 2010.

20 Williams, 2005: 2.

21 Zur Historisierung des Rawls'schen Gerechtigkeitsparadigmas vgl. Forrester, 2019 und zu den Effekten akademischer Ungerechtigkeit in Bezug auf die Weltarmutsdebatte Dübgen, 2020.

In Bezug auf diese Frage identifiziert und bespricht die vorliegende Arbeit zwei gegenläufige Positionen: praxisabhängige und praxisunabhängige Gerechtigkeitskonzepte. Praxisabhängige Gerechtigkeitskonzeptionen gehen davon aus, dass empirische Praktiken Gerechtigkeit mitbegründen. Fragen sozialer Gerechtigkeit stellen sich für sie nur dort, wo Menschen über bestimmte empirisch vermittelte Praktiken bereits miteinander verbunden sind. Praxisunabhängige Gerechtigkeitskonzeptionen betonen hingegen, dass empirischen Praktiken bei der Begründung von Gerechtigkeit keinerlei Rolle zuerkannt werden sollte. Sie begreifen die Frage der sozialen Gerechtigkeit als eine Verteilungsfrage, die unabhängig von besonderen Praktiken zwischen Personen existiere und allein durch den Rückgriff auf moralische Prinzipien gelöst werden könne.

Gegen den Vorwurf des vermeintlichen Utopismus entwickelt und verteidigt diese Arbeit ein kantisches Gerechtigkeitskonzept, das Fragen sozialer Gerechtigkeit als genuin *politische* Fragen versteht, weil sie sich im Kern um die willkürfreie Koordination sozialer Macht drehen. Dabei entwirft diese Arbeit mit Kant einen *praxisabhängigen* Ansatz sozialer Gerechtigkeit, der aber eben nicht hoffnungslos idealisierend ist: Gerechtigkeitsprobleme entstehen ihm zufolge nämlich nur dort, wo Menschen über Machtpraktiken bereits miteinander verbunden sind. Den paradigmatischen Fall sozialer Ungerechtigkeit – beziehungsweise, wie ich im weiteren Verlauf dieser Arbeit vorschlagen werde zu sagen, den empirischen Geltungsgrund eines praxisabhängigen Gerechtigkeitskonzepts – bilden dem hier vorgestellten Ansatz zufolge daher all jene Machtrelationen, die normativ *willkürlich* sind. Ich schlage vor, diese als *Beherrschungspraktiken* zu bezeichnen. Damit formuliert diese Arbeit eben keine idealen institutionellen Arrangements für den globalen Raum. Stattdessen beschränkt sie sich zunächst darauf, globale Ungerechtigkeiten durch ein neuartiges Verständnis von Beherrschungspraktiken zu identifizieren. In diesem Sinne geht sie kritisch oder »negativistisch« vor und macht dabei deutlich, dass strukturell konstituierte interpersonale und systemische Beherrschungspraktiken auch global identifiziert werden können – etwa dann, wenn Kapitalist:innen sogar noch arbeitslose Textilarbeiter:innen beherrschen oder einzelne Superreiche ganze Staaten unter Druck setzen. Beherrschungspraktiken treffen also sowohl individuelle als auch kollektive Akteure; sie liegen global vor, sind multipel instanziiert und überlappen sich. Der hier vorgeschlagenen Sozialontologie zufolge ist das Beherrschungsproblem fundamental strukturell – und folglich kann seine Reform und Eindämmung ebenfalls nur im Kollektiv

gelingen. Dafür sind, so argumentiere ich mit Kant, bestimmte politische Institutionen notwendige Realisierungsbedingungen. Die hier vorgeschlagene praxisabhängige Theorie verzichtet also auf die Formulierung einer generellen und übergreifenden Konzeption globaler Gerechtigkeit, schlägt stattdessen aber eine reflexive Institutionalisierungstheorie vor, die immer nur ausgehend von bestimmten Beherrschungskonstellationen Verteilungen von Rechten und Pflichten erster Ordnung vorzuschlagen vermag. Das in dieser Arbeit entworfene von Kant inspirierte Gerechtigkeitskonzept vermittelt also zwischen realistischen Bedenken und normativer Kritik auf einer mittleren Abstraktionshöhe. Nicht zuletzt soll damit ein methodologischer Weg aufgezeigt werden, der es uns erlaubt, Fragen globaler Gerechtigkeit philosophisch nicht aufgeben zu müssen.

Auf den ersten Blick mag es dabei sicherlich überraschen, *den* paradigmatischen Vertreter einer apriorischen Moralphilosophie – Immanuel Kant – als Gewährsmann für einen »politischen« Ansatz sozialer Gerechtigkeit behandelt zu sehen. Inwiefern ist der hier entwickelte kantische Ansatz »realistisch« beziehungsweise »politisch«? In Anlehnung an kritische und diskurs-ethische Positionen in der Gerechtigkeitstheorie gehe ich hier davon aus, dass Macht als zentraler Gegenstand oder »erste Frage« der Gerechtigkeit²² verstanden werden muss. Gegen rein distributionszentrierte, praxisunabhängige Gerechtigkeitskonzeptionen plädiere ich also dafür, Verteilungsfragen auf die vorgängige Frage nach politischen Macht- und Autoritätsverhältnissen zurückzuführen.²³ Machtpraktiken müssen dabei, so hoffe ich aufzeigen zu können, als eine grundlegende empirische Konstante behandelt werden, von denen Gerechtigkeitstheorien deshalb nicht abstrahieren dürfen, weil Machtpraktiken immer schon eine provisorische Antwort auf die Verteilungsfrage darstellen.

Diese Argumentation und das darauf aufbauende beherrschungsba-sierte Gerechtigkeitskonzept entwickelt die vorliegende Arbeit über eine neuartige Lesart von Kants politischer Philosophie. Während der »kantische« Charakter vieler Gerechtigkeitstheorien –beispielsweise der von John Rawls oder Rainer Forst – eher über dessen Moralphilosophie etabliert wird (etwa über den Verweis auf die deontologische Verankerung individueller moralischer Rechte), möchte ich im Folgenden einen explizit

22 Forst, 2012: 34.

23 So Young in ihrer Kritik am »distributiven Paradigma« in der Gerechtigkeitstheorie (vgl. Young 1990: 16 ff.).

politischen kantischen Republikanismus entwerfen. Dieser versteht Kant deshalb als Gewährsmann eines politischen, ja sogar realistischen Ansatzes, weil Kant den strukturellen und empirisch vermittelten Charakter der Machtproblematik in seiner Rechtslehre überraschend stark betont. Um diese Lesart zu etablieren, schlage ich vor, Kants Argument zum gerechtigkeits-theoretisch defizitären Charakter einer ausschließlich privatrechtlich geregelten Situation im Naturzustand beherrschungstheoretisch zu lesen: Der zentrale normative Missstand des kantischen Naturzustands liegt in der dort notwendig auftretenden Existenz von Beherrschungspraktiken. Diese entstehen Kant zufolge dadurch, dass Personen im Naturzustand ihrer äußeren Freiheit durch die provisorische Erhebung äußerer Rechtstitel Ausdruck verleihen dürfen – was allerdings zu impliziten Macht- und Autoritätsansprüchen gegenüber Dritten sowie zu einer verstetigten Praxis privatrechtlicher Beherrschungsverhältnisse führt. Damit subsumiert Kant die Verteilungsfrage – das heißt die Frage nach der Verteilung der äußeren Welt durch ein System erworbener Rechte – letztlich unter die Autoritätsfrage, also unter das Problem der Rechtfertigung von Machtverhältnissen. In diesem Sinne muss, so argumentiere ich, Kants politische Philosophie erstens als ein praxisabhängiges Gerechtigkeitskonzept verstanden werden. Denn erst die Existenz einer notwendig empirisch vermittelten Machtpraxis begründet in seiner Theorie solche Probleme sozialer Gerechtigkeit, die sich ihm zufolge nur durch die Staatsgründung in den Griff bekommen lassen. Zweitens deutet Kants Subsumption der Verteilungs- unter die Machtfrage auf einen genuin politischen Ansatz sozialer Gerechtigkeit hin, der auch heute noch als überzeugender Ausgangspunkt für eine kritische Konzeption dieses Gegenstands dienen kann und eine interessante Anschlussfähigkeit an zeitgenössische Macht- und Beherrschungstheorien aufweist, wie sie etwa in neorepublikanischen Ansätzen vertreten werden. Im Anschluss an diese machttheoretische Lesart von Kants Republikanismus legt meine Arbeit ein Konzept sozialer Gerechtigkeit vor, das den Anspruch hat, eben nicht hoffnungslos utopisch zu sein.

Anhand dieser neuartigen Lesart von Kant als »politischen« Gerechtigkeits-theoretiker entwickelt und verteidigt diese Arbeit eine praxisabhängige Gerechtigkeits-theorie, die Macht- und Beherrschungspraktiken sozialontologisch als strukturell vermittelten und holistischen Gegenstand begreift. Diesbezüglich argumentiere ich, dass nur diejenigen Verhältnisse »robuster« sozialer Macht, die durch soziale Regeln und Praktiken konstituiert sind und darüber hinaus normativ betrachtet willkürlich sind, Gerech-

tigkeitsprobleme und -pflichten mitbegründen. Beherrschung wird so als notwendig strukturell ko-konstituiert verstanden. Damit entwickelt diese Arbeit nicht nur eine neuartige Sozialontologie interpersonaler, struktureller und systemischer Beherrschungsverhältnisse, sondern etabliert auch eine praxisabhängige Position, in der Praktiken für die Begründung von Gerechtigkeit nicht redundant sind, sondern einen normativen Problemtypus ausweisen, der sich allein mit Blick auf die Moralität einer Summe von Einzelhandlungen nicht einfangen lässt. Auf diese Weise wird nicht zuletzt auch die Frage beantwortet, inwiefern strukturelle Formen von Übeln sich einerseits nicht auf die Summe der Verletzungen individueller moralischer oder rechtlicher Pflichten zurückführen lassen, auf der anderen Seite aber doch irgendwie zurechenbare *Ungerechtigkeiten* darzustellen scheinen, für die wir gerne bestimmten Personen Verantwortung zuschreiben würden.²⁴

In diesem Sinne unterscheidet der hier entwickelte Ansatz menschengemachte Ungerechtigkeiten vom bloßen Unglück. Mit Kant plädiere ich dafür, soziale Ungerechtigkeiten auf eine menschengemachte Kategorie normativer Missstände zu beschränken. Ebenso wie Kant dies im Eingangszitat deutlich macht, glaube auch ich, dass eine wichtige Klasse des Elends in der Welt nicht einfach als Unglück (oder schlicht »Pech«) bezeichnet werden darf, weil dies dem Leiden der Betroffenen noch eine Beleidigung hinzufügen würde. So macht es einen wichtigen Unterschied, ob wir glauben, unsere Spende an UNICEF oder die Begleichung unserer Lohnsteuer sei ein großzügiges und supererogatorisches Geschenk, das möglicherweise unseren edlen Charakter unterstreiche,²⁵ oder ob wir diese Spende oder Steuer als Begleichung einer aus Gerechtigkeitsgründen geschuldeten Pflicht verstehen – die folglich bereits mit dem Titel »Spende« falsch titulierte wäre. Diese Unterscheidung zwischen Ungerechtigkeit und Unglück ist für unsere moralische Landkarte von zentraler Bedeutung. In diesem Sinne interpretiere ich auch Kants im Eingangszitat entwickelte These, der zufolge »das größte und mehrste Elend der Menschen [...] mehr auf der Ungerechtigkeit [...] als auf dem Unglück« beruhe und vermeintlich großzügige Wohltaten des Reichen an den Armen diesem nur das (zurück-)geben würden, »was man ihm

24 Dies ist das Ausgangsproblem der Debatte um strukturelle Ungerechtigkeit, wie Iris Marion Young es formuliert hat (vgl. Young, 2006 und 2011).

25 So plädiert Sloterdijk mit seinen Thesen zum »Zwangssteuerstaat« dafür, staatliche Besteuerung zugunsten freiwilliger moralischer Abgaben der Reichen abzuschaffen; vgl. Sloterdijk, 2009 und 2010. Dabei geht er auf die philosophischen Debatten zur Begründung des Sozialstaats allerdings nicht ein.

durch eine allgemeine Ungerechtigkeit hat entziehen helfen«. ²⁶ Diese Aussage muss auf den ersten Blick verwundern, denn Kant lässt hier eine ungewöhnlich empirisch klingende These verlauten. Mit der in diesem Buch entwickelten Lesart lässt sich dieses interpretatorische Problem jedoch auflösen. Ich glaube nämlich, dass Kant an dieser Stelle gerade auf die machtheoretischen und damit notwendig strukturellen und systemischen Effekte vermeintlich privaten und individuellen Handelns – etwa des Abschließens privatrechtlicher Verträge – hinweist. Denn trägt ein solches Handeln zur Reproduktion beherrschender und damit ungerechter Strukturen bei, so werden dadurch Gerechtigkeitspflichten mitbegründet. Für solche strukturellen Überschüsse individueller äußerer Handlungen benötigen wir also eine neue Form der Verantwortungsgenese und -zuschreibung.

Im Gegensatz zu praxisunabhängigen Ansätzen – die sich hauptsächlich mit der vorwärtsgewandten Frage beschäftigen, wie die gewünschten sozial gerechten Verteilungen erreicht werden können – liefert der hier entwickelte beherrschungsbasierte Ansatz eine gute Erklärung dafür, warum Gerechtigkeitspflichten als besonders schwerwiegende moralische Handlungsgründe gelten müssen. Dies ist deshalb so, weil wir über unsere Verstrickung in die Aufrechterhaltung und Reproduktion von Beherrschungspraktiken eine politische Mitschuld an der Genese und Reproduktion ungerechter sozialer Regeln und Strukturen tragen. In diesem Sinne interpretiere ich Kants oben zitierte Aussage »Man kann mit Antheil haben an der allgemeinen Ungerechtigkeit, wenn man auch keinem nach den bürgerlichen Gesetzen und Einrichtungen Unrecht thut«. ²⁷ Auch wenn wir uns rechtskonform und sogar moralisch verhalten – das heißt, als unbescholtene Bürger:innen im Biomarkt einkaufen gehen, uns an die Gesetze unseres Landes halten und niemandes moralische Rechte verletzen –, so helfen wir dennoch, eine global ungerechte Ordnung zu perpetuieren, indem wir weltweite Beherrschungsverhältnisse durch unser Handeln, aber auch durch den gewohnheitsmäßigen Umgang mit unseren Handlungsvermögen weiter stützen. Dabei müssen solche Beherrschungsverhältnisse noch nicht durch politische Institu-

²⁶ Kant, 2004: 282. Nicht zuletzt stellt diese Aussage auch das gängige Bild von Kants präferiertem Staatsverständnis – demzufolge Kant lediglich das Rechtsstaatsprinzip, aber kein Wohlfahrtsstaatsprinzip begründet – in Frage.

²⁷ Kant, 2004: 282.

tionen eingeeht sein.²⁸ Dafür werde ich im Laufe dieser Arbeit argumentieren.

Durch den metatheoretischen Fokus der vorliegenden Untersuchung und den darin erarbeiteten beherrschungsbasierten und praxisabhängigen Ansatz hoffe ich, unser Nachdenken über globale Ungerechtigkeit auch inhaltlich in eine neue Richtung zu lenken. Während die Debatte bisher nämlich entweder auf die moralische Bewertung einzelner Handlungen oder auf die gerechtigkeitstheoretische Bewertung staatlicher Institutionen fokussiert war, entwickle ich durch den Fokus auf strukturell ko-konstituierte Beherrschungsverhältnisse eine Perspektive auf Gerechtigkeitsfragen, welche die Rolle sozialer Strukturen und Praktiken für die Genese und Reproduktion von Handlungsvermögen in den Mittelpunkt rückt. Denn Fragen der Gerechtigkeit lassen sich meiner Überzeugung nach nicht allein mit Blick auf die moralische Bewertung einzelner Handlungen von Personen oder bereits bestehender staatlicher Institutionen lösen. Stattdessen rücken Fragen von Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit erst dann in den Fokus, wenn wir notwendig strukturell verfasste Macht- und Beherrschungspraktiken ins Auge fassen. Damit wird hier ein neuer theoretischer Rahmen geschaffen, der den strukturellen und systemischen Charakter von Gerechtigkeitsproblemen erfolgreich etabliert. Nicht zuletzt ist dieser strukturelle Ansatz auch auf extrem nichtideale Kontexte, in denen staatliche Institutionen aufgehört haben zu existieren (zum Beispiel zerfallende Staaten) oder noch nie vollumfänglich existiert haben (etwa die globale Arena), besser anwendbar als alternative praxisabhängige Ansätze.

Zum Gang der Argumentation: Kapitel 1 formuliert zwei metatheoretische Kriterien für die Suche nach einer angemessenen »realistischen« Gerechtigkeitstheorie. Diese sollte erstens keine unzulässigen Idealisierungen vornehmen sowie zweitens nicht von für das Problem der Gerechtigkeit konstitutiven empirischen Fakten abstrahieren.

Kapitel 2 entwirft meinen Vorschlag für ein praxisabhängiges, beherrschungsbasiertes und »kantisch inspiriertes« Gerechtigkeitskonzept. Dieses baut auf einer machttheoretischen Lesart von Kants politischer Philosophie auf. Dabei vergleiche ich Kants Überlegungen zur prinzipiellen Ungerechtigkeit des Naturzustands mit den entsprechenden Überlegungen bei John Locke. Daraus gewinne ich eine anspruchsvollere Unterscheidung zwischen

28 Hier unterscheidet sich mein Ansatz von dem Thomas Pogges, vgl. die ausführliche Diskussion in Kapitel 5.7.

praxisabhängigen und praxisunabhängigen Herangehensweisen an Gerechtigkeitsfragen. Während Kant meiner Lesart zufolge als politischer Realist gelten kann, ist es die Locke'sche Perspektive, der »angewandte Moralphilosophie« vorgeworfen werden muss.

Kapitel 3 kritisiert Locke'sche praxisunabhängige Gerechtigkeitskonzepte dafür, dass sie zu weitgehend von den für Gerechtigkeitsprobleme konstitutiven empirischen Fakten abstrahieren. In G. A. Cohens Version abstrahiert ein praxisunabhängiges Gerechtigkeitskonzept sogar schon von der Tatsache des moralischen Dissenses. Praxisunabhängige Theorien, die für die globale Geltungsreichweite der Gerechtigkeit plädieren, abstrahieren auch zu weitgehend von der Existenz struktureller Überschüsse individuellen Handelns, was in der Folge zu falschen Aussagen in Bezug auf globale Gerechtigkeit führt.

Kapitel 4 setzt sich mit staatszentrierten praxisabhängigen Ansätzen auseinander. Diese schränken die Geltungsreichweite von Gerechtigkeitsprinzipien auf durch politische Institutionen bereits wirksam regulierte staatliche Kontexte ein. Ein Problem für sie besteht darin, dass sie aufgrund unzulässiger Idealisierungen – sowohl in kooperations- als auch zwangsbasierten Varianten – auf Kontexte, in denen staatlicher Zwang oder Kooperation nicht vorliegen, überhaupt nicht anwendbar sind. Daher werden solche Ansätze letztlich zu realistisch und Status-quo-lastig: Sie können Gerechtigkeit nur für solche Zusammenhänge einfordern, in denen diese ohnehin schon minimal realisiert ist.

Kapitel 5 wendet sich zwangsbasierten praxisabhängigen Gerechtigkeitskonzepten zu, die globale Zwangspraktiken als empirischen Geltungsgrund der Gerechtigkeit vorschlagen und somit für deren kosmopolitische Geltungsreichweite plädieren. Generell sind zwangsbasierte Ansätze vielversprechend, weil sie soziale Gerechtigkeit im Rückgang auf den vergleichsweise unkontroversen Wert individueller Freiheit zu begründen suchen. Allerdings weisen solche Positionen in Bezug auf die Erfassung nichtidealer Kontexte Mängel auf, weil sie noch stets auf unzulässigen Idealisierungen beruhen. So liegen in Teilbereichen der globalen Ordnung Situationen vor, in denen kein Zwang ausgeübt wird, wir es aber intuitiv trotzdem mit gerechtigkeitsrelevanten Kontexten zu tun haben – wie etwa bei Ausbeutungsverhältnissen in globalen Lieferketten oder bei fehlender Kooperation mit Blick auf die globale Erwärmung. Eine weitere Schwierigkeit, die sich für zwangsbasierte Ansätze ergibt, ist das »Redundanzproblem«. Es bleibt nämlich zweifelhaft, inwiefern Zwang in Bezug auf

die Begründung von Gerechtigkeit eine irreduzible Rolle spielt, und folglich auch, ob zwangsbasierte Ansätze tatsächlich praxisabhängig sind.

Kapitel 6 entwickelt ein sozialontologisches Modell robuster sozialer Macht, das begründen soll, warum und inwiefern Macht als zentraler Gegenstand sozialer Gerechtigkeit gelten muss. Dabei betone ich die Produktivität, Potentialität, Reflexivität und nicht zuletzt auch die Strukturalität sozialer Machtverhältnisse und unterscheide robuste von episodischen Machtvarianten. Robuste soziale Macht wird dabei als eine normativ und faktisch vermittelte strukturelle Praxis charakterisiert, die allein durch moralphilosophische Gründe, die den individuellen Willen von Personen regulieren, normativ nicht eingeholt werden kann.

Während ich soziale Macht deskriptiv verstehe und dementsprechend nur als notwendige (aber noch nicht hinreichende) Bedingung sozialer Gerechtigkeitsprobleme und -pflichten identifiziere, schlage ich in Kapitel 7 vor, Beherrschungspraktiken als den gesuchten Geltungsgrund – das heißt als diejenige Relation, die für die Existenz von Gerechtigkeitsproblemen eine notwendige und hinreichende Bedingung darstellt – zu verstehen. Beherrschungspraktiken bezeichnen *willkürliche* Machtrelationen. In Auseinandersetzung mit neorepublikanischen und diskursethischen Konzeptionen von Freiheit als Nichtbeherrschung entwickle ich einen kantischen Republikanismus, der Gerechtigkeit nicht auf material zu lösende Verteilungsfragen reduziert, sondern den machtbasierten Charakter von Gerechtigkeitsfragen betont. Denn dem hier vorgeschlagenen beherrschungsbasierten Ansatz zufolge kann bereits interpersonale Beherrschung nur durch den Rückgriff auf eine strukturell vermittelte, sowohl faktische als auch normative Praktik beschrieben werden. Während ich interpersonale Beherrschung also als notwendig strukturell ko-konstituiert verstehe, entwickle ich einen Begriff systemischer Beherrschung, der die besondere Persistenz bestimmter Beherrschungsformationen hervorhebt. Neben der Entwicklung einer solchen Sozialontologie struktureller und systemischer Beherrschung diskutiert dieses Kapitel auch die besondere Rolle politischer Institutionen für Nichtbeherrschung, zeigt die global multiplen und sich überlappenden Beherrschungsformationen auf, mit denen wir es zu tun haben, und skizziert die Grundzüge unserer politischen Verantwortung für unsere Verstrickung in Beherrschungspraktiken.

Im Fazit zeige ich auf, inwiefern der hier vorgeschlagene beherrschungsbasierte Ansatz beide eingangs entwickelten Kriterien für eine »realistische Utopie« erfüllt.

1 Auf der Suche nach einer realistischen Utopie

1.1 Einleitung

Was ist die angemessene Abstraktionshöhe einer Gerechtigkeitstheorie? Wo zwischen Utopismus und Realismus, zwischen idealer und nichtidealer Theorie sollte eine Gerechtigkeitstheorie verortet sein?¹ Dies ist eine metatheoretische Frage, die natürlich nicht neu ist. Nun ist diese Frage in Bezug auf die angemessene Abstraktionshöhe von Gerechtigkeitstheorien in den letzten zwanzig Jahren in eine neue Runde gegangen. Diesmal wurde sie jedoch vor allem im angloamerikanischen, an Rawls' Konzeption von Gerechtigkeit anschließenden philosophischen Diskurs wiederaufgenommen.

In dieser Debatte scheint sich ein großes Unbehagen gegenüber zu idealen beziehungsweise zu stark utopischen Theorien Bahn zu brechen. Wenn wir es mit Phänomenen wie globaler Armut, zerfallenden Staaten, internationalen Kriegen oder einer globalisierten, interdependenten und kollabierenden Finanzökonomie zu tun haben – welche Art von normativer Orientierung können Gerechtigkeitstheorien dann noch liefern? »Im besten Falle gar keine, im schlechtesten Fall die falsche« – so die verheerende Antwort, die Kritiker:innen mit Blick auf utopische Gerechtigkeitstheorien gegeben haben. Der zentrale Vorwurf, der insbesondere gegen von Kant inspirierte Gerechtigkeitskonzepte erhoben wird, betrifft deren vermeintlichen Utopismus. Die Formulierung »transzendentaler«² und »fleckloser«³

1 Teile dieses Kapitels sind in der *Deutschen Zeitschrift für Politische Theorie* (Heft 1, 2023) unter dem Titel »Wann ist eine Utopie hinreichend realistisch? Ideale Gerechtigkeitstheorien in der Diskussion« erschienen. Ich danke dem Budrich-Verlag für die Wiederabdruckgenehmigung sowie zwei anonymen Gutachter:innen für hilfreiche Anmerkungen.

2 Sen, 2006: 216.

3 Sen, 2009: 99.

institutioneller Ideale – so kritisiert beispielsweise Amartya Sen an John Rawls' kantischem Kontraktualismus – hilft uns nicht ausreichend dabei, unsere von Armut, Hunger und vermeidbaren Krankheiten gebeutelte Welt zu verändern.⁴ Kantische Gerechtigkeitstheorien verlieren sich nämlich, so der Vorwurf, in utopischen und transzendentalen Höhen, anstatt normative Orientierung für nichtideale, reale und drängende Problemlagen zu liefern.⁵ Auch sogenannte politische Realist:innen beklagen, dass kantische Gerechtigkeitsskonzepte »das Politische« der politischen Philosophie verkennen würden, indem sie moralisch apriorischen Prinzipien Vorrang vor den agonistischen und konfliktuellen Eigenschaften der politischen Sphäre einräumten und die motivationalen und psychologischen Beschränkungen fehlbarer Menschen in keinem ausreichenden Maße berücksichtigten. Als Folge würden von Kant und Rawls inspirierte Gerechtigkeitsskonzepte hoffnungslos idealisierend, moralisierend oder gar ideologisch.⁶ Gerechtigkeit werde zu einer Art »angewandten Moralphilosophie« degradiert.⁷

Während Sen und die sogenannten »politischen Realist:innen« Rawls' Gerechtigkeitstheorie für einen vermeintlich zu starken Utopismus kritisiert haben, wurde Rawls' Gerechtigkeitstheorie auch Zielscheibe von auf den ersten Blick vollkommen gegenläufigen Angriffen. So hat der sozialistische Philosoph G. A. Cohen in seinem letzten Buch *Rescuing Justice and Equality* Rawls' Theorie für ihren übermäßigen Realismus gebrandmarkt. Cohen kritisiert, dass Rawls empirische Fakten – etwa psychologische und soziale Annahmen – im Konstruktionsprozess seiner Theorie zu weitgehend berücksichtigt habe und als Folge den normativ-kritischen Kern seiner Theorie kompromittieren würde.⁸

Wie lassen sich diese scheinbar widersprüchlichen Angriffe auf Rawls' vertragstheoretisches Modell der Gerechtigkeit erklären? Und wie lässt sich eine so allgemeine und grundsätzliche Frage wie die nach dem angemessenen »Abstraktionsgrad« einer Gerechtigkeitstheorie überhaupt sinnvoll untersuchen? Mit Rawls' Formulierung suchen wir hier nach einer »realisti-

4 Vgl. ebd.: 9–27 ff. sowie 96 ff.

5 Für Vorwürfe dieses Typs vgl. unter anderem Sen, 2006 und 2009, Farrelly, 2007, Mason, 2004 sowie Robeyns, 2007.

6 Für Einwände dieses Typs vgl. Williams, 2005, Geuss, 2008, Galston, 2010, Mills, 2005, Mouffe, 2007 sowie Newey, 2010.

7 Williams, 2005: 3, 77.

8 Cohen, 2003 und 2008.

schen Utopie⁹ oder – mit Rousseau gesprochen – nach einer Gerechtigkeitstheorie, die »Menschen, wie sie sind« und »Gesetze, wie sie sein könnten«¹⁰ zusammendenkt. Wie ich in diesem Kapitel vorschlagen werde, lässt sich die Debatte um die angemessene Abstraktionshöhe von Gerechtigkeitstheorien sinnvollerweise als eine Diskussion darüber verstehen, ob empirische Fakten bei der Konstruktion der Theorie berücksichtigt werden sollten – und wenn ja, an welcher Stelle. In Bezug auf diese Frage stellen praxisabhängige und praxisunabhängige Gerechtigkeitstheorien zwei konkurrierende Paradigmen dar.

Die metatheoretische Herausforderung besteht also darin, ein Gerechtigkeitstheoriekonzept zu formulieren, das zwischen moralischen Überlegungen und empirischen Fakten auf einer überzeugenden Abstraktionshöhe vermittelt. Dabei vertrete ich im Folgenden die These, dass zeitgenössische Gerechtigkeitstheorien sich insbesondere in Bezug auf die Frage unterscheiden lassen, inwiefern sie empirischen Praktiken für die *Begründung* von Gerechtigkeitstheorien eine prinzipielle Rolle zuerkennen oder nicht. Stark vereinfacht lautet meine These wie folgt: Gerechtigkeitstheorien, die empirischen Praktiken *keine* Rolle bei der Begründung von Gerechtigkeit zuerkennen, sind praxisunabhängig und tendieren dazu, Gerechtigkeitsfragen an andere moralische Fragen zu assimilieren. Gerechtigkeitstheorien, die empirischen Praktiken hingegen eine Rolle bei der Begründung von Gerechtigkeit zuerkennen, sind praxisabhängig und tendieren eher dazu, Gerechtigkeit als ein »politisches« Konzept zu verstehen, das sich von anderen moralischen Fragen genuin unterscheidet.

Eine Vorbemerkung sei erlaubt: Indem ich Forderungen nach einem »Realismus« von Gerechtigkeitstheorien aufgreife, beziehe ich mich erstens nicht auf die Theorieschule des Realismus innerhalb der Theorien internationaler Beziehungen.¹¹ Zweitens übernehme ich explizit nicht die in Teilen dieser Debatte mitschwingende Annahme, dass sich die Möglichkeit der normativen und damit kritischen Theoriebildung im Hinblick auf Ge-

9 Rawls, 2006: 24.

10 Rousseau, 1986 [1762]: 5.

11 Gegen die Grundannahmen sogenannter »realistischer« Ansätze in den Theorien internationaler Beziehungen geht diese Arbeit davon aus, dass ein moralischer Standpunkt auch für den internationalen Raum begründbar ist. Inwiefern diese Theorieströmung des Realismus selbst auf normativen Prämissen beruht (etwa den Vorrang nationaler Interessen postuliert) und als Folge theoretisch inkonsistent ist, zeigt Charles Beitz im ersten Teil von *Political Theory and International Relations* erfolgreich auf; vgl. Beitz, 1999.